

Aktenzeichen:

4 RJ 215/61

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Zugestellt

- a) den Proz.Bev.d.
Klägers am 7.3.1964,
b) der Beklagten
am 9.3.1964

Klägerin und Revisionsklägerin,

gegen

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts am
18. Februar 1964 unter Mitwirkung von

Senatspräsident P e n q u i t t

als Vorsitzendem,

Bundesrichter S c h m i t t und

Bundesrichter Dr. E c k e r

als weiteren Berufsrichtern,

Bundessozialrichter B a y e r und

Bundessozialrichter B e n e d y c z u k

als ehrenamtlichen Richtern,

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil
des Landessozialgerichts Berlin vom 18. April
1961 mit den ihm zugrunde liegenden Fest-
stellungen aufgehoben; die Sache wird zur
erneuten Verhandlung und Entscheidung an
dieses Gericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n .

- 2 -

G r ü n d e :

Die Klägerin erstrebt Hinterbliebenenrente als geschiedene Frau. Die Beklagte hat den Antrag der Klägerin abgelehnt (Bescheid vom 11. September 1959). Sie hält die Anspruchsvoraussetzungen (§ 1265 der Reichsversicherungsordnung - RVO -) nicht für erfüllt. Ein Unterhaltsanspruch der Klägerin habe zur Zeit des Todes des Versicherten nicht bestanden; Unterhaltszahlungen im letzten Jahr vor dem Tode des früheren Ehemanns der Klägerin seien nicht nachgewiesen.

Der Auffassung der Beklagten lag folgender festgestellter Sachverhalt zugrunde: Die Klägerin hatte 1910 geheiratet und soll seit 1935 von ihrem Ehemann getrennt gelebt haben. 1937 ist die Ehe aus dessen Alleinschuld geschieden worden. Ihr früherer Ehemann hat wieder geheiratet und ist mit seiner Ehefrau 1945 durch Kriegseinwirkung umgekommen. Er ist Milchhändler gewesen. 1942 hat er ein Einkommen von 3.818,-- RM und 1943 ein solches von 3.777,-- RM versteuert, für 1944 ist sein Einkommen nicht festgestellt worden. Die Klägerin hat im Verwaltungsverfahren ihr wöchentliches Einkommen zunächst zweimal mit 30,-- bis 35,-- RM, danach stets mit 25,-- bis 30,-- RM beziffert. In der Berufungsbegründungsschrift hat sie darauf hingewiesen, daß ihr Verdienst den bei der Beklagten lagernden Quittungskarten zu entnehmen sei. Einen vollstreckbaren Titel über Unterhaltsleistungen hat sie nach der Scheidung nicht erwirkt. Dagegen soll ihr früherer Ehemann vor der Scheidung, als die Ehegatten aber schon getrennt lebten, zur Zahlung eines Unterhaltsbeitrages in Höhe von 40,-- RM monatlich verurteilt worden sein. Über tatsächliche Unterhaltszahlungen des früheren Ehemannes haben die Klägerin und die Zeuginnen ~~M...~~ und ~~W...~~ im Verwaltungs- und im bisherigen Gerichtsverfahren nicht immer gleichbleibende und nicht in allen Punkten übereinstimmende

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Angaben gemacht. Daß überhaupt Unterhaltszahlungen, und zwar auch nach der Scheidung erfolgt sind, wird von allen erklärt; der Höhe nach kommen Zahlungen von 20,-- bis 60,-- RM für den Monat in Betracht. Es ist - anfangs im Verwaltungsverfahren - von Zahlungen in unregelmäßigen Abständen, im übrigen von Mahnschreiben und von - auch nach der Scheidung vorgenommenen - Pfändungen die Rede. Die Klägerin behauptet, bis zum Tode ihres früheren Ehemannes Unterhalt erhalten zu haben. Die Zeugin Hintze will in dem - dem Tode vorausgegangenen - Jahr, während dem sie nicht im Hause der Klägerin, sondern 3/4 Fahrtstunden entfernt gewohnt hat, dreimal bei der Auszahlung von Unterhalt durch den Geldbriefträger zugegen gewesen sein.

Das Sozialgericht (SG) Berlin hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 2. August 1960), das Landessozialgericht (LSG) Berlin die Berufung der Klägerin zurückgewiesen aus folgenden Gründen: Zur Zeit des Todes des früheren Ehemannes der Klägerin habe eine Verpflichtung zur Unterhaltsleistung nach dem Ehegesetz von 1938 (EheG) nicht bestanden; die Klägerin habe mit einem monatlichen Arbeitsverdienst von 130,-- bis 150,-- RM annähernd über die gleichen Einkünfte wie ihr früherer Ehemann verfügt. Dieser habe nach Abzug der Steuern ein Nettoeinkommen von monatlich 140,-- bis 150,-- RM gehabt. Diese Feststellungen beruhten einmal auf den Angaben der Klägerin selbst. Diese habe zuerst und wiederholt von einem wöchentlichen Nettoverdienst von 30,-- bis 35,-- RM gesprochen. Später habe sie zwar abweichende Angaben gemacht, sie müsse sich aber entgegenhalten lassen, was sie zunächst vorgetragen habe. Im Falle des früheren Ehemanns der Klägerin sei von den oben genannten Zahlen auszugehen, weil auch dessen zweite Ehefrau in seinem Milchgeschäft mitgeholfen habe und infolgedessen ebenso wie dieser je

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

zur Hälfte an den Geschäftseinnahmen beteiligt gewesen sei. Tatsächlich habe der frühere Ehemann im letzten Jahr vor seinem Tode keinen Unterhalt geleistet. Pfändungen könnten nur in der Zeit vor der Scheidung gelegen haben; denn mit der Scheidung sei ein im Jahre 1935 erstrittenes Unterhaltsurteil gegenstandslos geworden. Im übrigen habe über die Tatsache der Zahlungen von Geldbeträgen zu Unterhaltszwecken keine hinreichende Gewißheit erzielt werden können; habe doch die Zeugin H===== im letzten Kriegsjahr den Geldbriefträger nur dreimal bei der Zahlung von Unterhaltsbeträgen an die Klägerin gesehen.

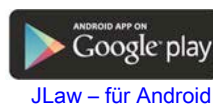
Die Klägerin hat die von dem LSG nicht zugelassene Revision eingelegt. Sie rügt die Verletzung der Aufklärungspflicht und ein Überschreiten des Rechts der freien richterlichen Beweiswürdigung. Das LSG habe ihren ausdrücklichen Hinweis auf die Quittungskarten, die Aufschluß über ihren Arbeitsverdienst geben konnten, übergangen. Es sei infolgedessen von einem Einkommen ausgegangen, das in seiner Höhe nicht mit der Wirklichkeit übereinstimme. Bei der Ermittlung des Einkommens ihres früheren Ehemanns habe das LSG fälschlich das versteuerte Einkommen zugrunde gelegt. Es habe nicht berücksichtigt, daß - wegen der Vorteile, welche das Steuerrecht dem einzelnen einräume - zwischen dem versteuerten Einkommen und dem Einkommen, aus welchem Unterhaltsverbindlichkeiten zu bestreiten seien, ein Unterschied bestehen könne. Zum anderen habe die Vorinstanz irrtümlich angenommen, das im Geschäft erzielte Einkommen sei zwischen dem früheren Ehemann der Klägerin und seiner Frau zu gleichen Teilen aufzuteilen. In bezug auf die tatsächliche Unterhaltszahlung habe das Gericht überschen, daß die Zeugin H=====, als sie im letzten Jahr vor dem Tode des früheren Ehemanns dreimal eine Unterhaltszahlung miterlebt habe, nicht mehr mit der Klägerin in einem Hause

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

gewohnt, sondern diese nur zuweilen besucht habe, und infolgedessen auch nur zufällig Zeugin eines derartigen Vorgangs gewesen sei. Schließlich sei die Auffassung der Vorinstanz unhaltbar, daß mit der Scheidung das vorher, aber nach der Trennung der Eheleute ergangene Unterhaltsurteil jede Wirksamkeit verloren habe. Deshalb gingen auch die Schlußfolgerungen des LSG fehl, daß Pfändungen aus einem solchen Unterhaltstitel nach der Scheidung nicht mehr möglich gewesen seien.

Die Klägerin beantragt,

das angefochtene Urteil des LSG Berlin vom 18. April 1961 aufzuheben und die Beklagte zur Gewährung der Hinterbliebenenrente zu verurteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen,
hilfsweise,
als unbegründet zurückzuweisen.

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§ 164 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-). Sie ist nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft, weil mit ihr ein wesentlicher Mangel des Verfahrens des LSG gerügt worden ist. Im Zusammenhang mit der Frage, ob der Klägerin gegen ihren verstorbenen früheren Ehemann zur Zeit seines Todes ein Unterhaltsanspruch nach den ehegesetzlichen Vorschriften zugestanden habe, hat das LSG sowohl über das Einkommen der Klägerin als auch über die Leistungsfähigkeit ihres früheren Ehemanns Feststellungen getroffen,



- 6 -

welche den zulässigen und begründeten Revisionsangriffen unterliegen.

Mit Recht beanstandet die Revision, daß das LSG allein deshalb von einem monatlichen Erwerbseinkommen der Klägerin in Höhe von 130,-- bis 150,-- RM ausgegangen sei, weil die Klägerin diesen Betrag zunächst selbst genannt habe und - nach der Meinung des Berufungsgerichts - ihre abweichenden späteren Angaben gegenüber dem ursprünglichen Vorbringen zurückzutreten hätten. Der Möglichkeit einer weiteren Aufklärung ist das LSG nicht nachgegangen, obgleich die Klägerin ihr späteres Vorbringen mit dem Hinweis verbunden hatte, daß die Höhe ihres Bruttoverdienstes in den über ihre Versicherung vorhandenen Quittungskarten aufgezeichnet sei. Es ist zu beanstanden, daß das LSG die Verwaltungsvorgänge über das Versicherungsverhältnis der Klägerin nicht beigezogen und zum Gegenstand der Verhandlung und Entscheidung gemacht hat.

Das LSG durfte ferner das für eine Unterhaltspflicht des früheren Ehemanns maßgebliche Einkommen nicht dem "versteuerten Einkommen" gleichsetzen. Zwar sind, wie das LSG richtig gesehen hat, die privaten Warenentnahmen bei dem versteuerten Einkommen berücksichtigt. Ob damit aber ihr wahrer Wert hinreichend zur Geltung gekommen ist, mag dahinstehen. Für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten haben steuerrechtlich absetzbare Werbungskosten, zumal pauschalisierte Beträge, sowie etwaige Sonderausgaben weitgehend außer Betracht zu bleiben. Selbst unvermeidbare außergewöhnliche Belastungen mindern nicht stets und in vollem Umfange die Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten. Auf derartige in die Steuerveranlagung vielleicht einbezogene wirtschaftliche Vorteile hat die Klägerin bereits in der Berufungsinstanz aufmerksam gemacht, indem sie vom "Reinertrag nach Verrechnung sämtlicher Unkosten"

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

sprach. Das Berufungsgericht ist darüber hinweggegangen. Es ist damit seiner Pflicht zur Erforschung des Sachverhalts nicht nachgekommen (§ 103 SGG).

Da mithin Tatsachenermittlungen, die für den Ausgang des Rechtsstreits ausschlaggebend sein konnten, unterblieben sind, liegt ein Verfahrensmangel vor, der den Revisionsrechtszug eröffnet. Unter diesen Umständen kann es dahingestellt bleiben, ob das LSG, wie die Revision vorträgt, auch bei der Prüfung des Anspruchs der Klägerin nach § 1265 RVO - letzte Alternative - eine Vorschrift des Verfahrensrechts verletzt hat.

Die Revision ist auch begründet. Bei Vermeidung dieser Fehler hätte das LSG möglicherweise anders entschieden, vielleicht die Unterhaltspflicht des früheren Ehemannes der Klägerin bejaht und den Rentenanspruch für begründet erachtet (§ 1265 RVO, 1. Alternative). Ist doch nicht auszuschließen, daß die Einkünfte der Klägerin in der maßgeblichen Zeit niedriger, das Einkommen ihres früheren Ehemannes aber höher lag, als in dem angefochtenen Urteil festgestellt worden ist.

Die mögliche Unrichtigkeit des vom LSG angenommenen Sachverhalts ist rechtlich immer von Bedeutung, gleich ob man der Ansicht des Berufungsgerichts (keine Unterhaltspflicht des früheren Ehemannes gegenüber der geschiedenen Frau bei annähernd gleichem Einkommen beider) folgt oder ob man, was das LSG zu prüfen haben wird, von den folgenden Erwägungen ausgeht. Nach § 1265 RVO - erste Alternative - wird der geschiedenen Ehefrau nach dem Tode des Versicherten Rente gewährt, wenn dieser ihr zur Zeit seines

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Todes Unterhalt nach den Vorschriften des EheG zu leisten hatte. Unter den genannten Vorschriften sind die zur Zeit des Todes des Versicherten geltenden Gesetzesbestimmungen zu verstehen (BSG 5, 179, 276). Im vorliegenden Fall sind das die Vorschriften des EheG vom 6. Juli 1938 (RGBl I, 807). Nach § 66 Abs. 1 dieses Gesetzes hat der allein oder überwiegend schuldige Mann der geschiedenen Frau den nach den Lebensverhältnissen der Ehegatten angemessenen Unterhalt zu gewähren, soweit die Einkünfte aus dem Vermögen der Frau und die Erträge ihrer Erwerbstätigkeit, die von ihr den Umständen nach erwartet werden kann, nicht ausreichen. Danach ist von dem angemessenen Unterhalt auszugehen, der den Lebensverhältnissen der Ehegatten zur Zeit der Scheidung entspricht. Was das im konkreten Fall bedeutet, hat das Berufungsgericht nicht erwogen; es hat den Begriff des angemessenen Unterhalts nicht einmal erwähnt. Keineswegs kann das Maß der angemessenen Unterhaltsrente, wie man die Darlegungen in dem angefochtenen Urteil vielleicht verstehen könnte, nach einem festliegenden Bruchteil des Nettoeinkommens des Verpflichteten bestimmt werden.

Damit die noch erforderlichen Ermittlungen getroffen werden können, ist das Urteil des LSG aufzuheben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Tatsachengericht zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).



Die Entscheidung über die Erstattung der Kosten bleibt dem LSG vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)